



Gemeinde Tutzing

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 01.04.2025  
Beginn: 18:03 Uhr  
Ende: 18:45 Uhr  
Ort: Sitzungssaal, Rathaus Tutzing

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erster Bürgermeister

Ludwig Horn

Abwesend zwischen 20:19 und 20:26 Uhr

#### Mitglieder des Gemeinderates

Rolf Bäck

Dr. Wolfgang Behrens-Ramberg

Barbara Doll

Michael Ehgartner

Stefan Feldhütter

Stefanie Knittl

Caroline Krug

Dr. Ernst Lindl

Dr. Franz Matheis

3. Bürgermeister

Christine Nimbach

Thomas Parstorfer

Bernd Pfitzner

Claus Piesch

ab 18:04 Uhr

Georg Schuster

Verena von Jordan-Marstrander

ab 18:04 Uhr

Dr. med. Joachim Weber-Guskar

Flora Weichmann

#### Schriftführer/in

Jan-Philipp Grande

Marcus Grätz

#### Verwaltung

Imme-Susanne Thüring

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

**Mitglieder des Gemeinderates**

Elisabeth Dörrenberg

Florian Schotter

Dr. Thomas von Mitschke-Collande

2. Bürgermeisterin

Ludwig Horn  
Erster Bürgermeister

Jan-Philipp Grande  
Schriftführer/in

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- |           |  |                 |
|-----------|--|-----------------|
| <b>1</b>  | Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften   | <b>2025/763</b> |
| <b>2</b>  | Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse  | <b>2025/764</b> |
| <b>3</b>  | FW Tutzing – Beschaffung eines neuen Kommandowagens  | <b>2025/732</b> |
| <b>4</b>  | Jahresrechnung 2023; Bericht über die örtliche Prüfung, Feststellung und Entlastung, Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben     | <b>2025/757</b> |
| <b>5</b>  | Zuführung der Gewinne an die Rücklage  | <b>2025/747</b> |
| <b>6</b>  | Neuerlass: Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Tutzing - Kostensatzung- | <b>2025/758</b> |
| <b>7</b>  | Neuerlass Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporteinrichtungen der Gemeinde Tutzing                               | <b>2025/756</b> |
| <b>8</b>  | Bestellung einer weiteren Stellvertretung für die Kassenverwalterin der Gemeinde Tutzing   | <b>2025/755</b> |
| <b>9</b>  | Mobilfunk: Standortanfrage Tutzing West (Olympiastraße) Fa. Vodafone und Standortanfrage Garatshäuser Str. 1, Fa. Telefónica                 | <b>2025/770</b> |
| <b>10</b> | Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes   | <b>2025/765</b> |

Erster Bürgermeister Ludwig Horn eröffnet um 18:03 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **TOP 1 Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften**

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 11. März 2025 wird genehmigt.

**einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18**

### **TOP 2 Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse**

#### **Beschluss:**

Herr Erster Bürgermeister Horn gibt bekannt, dass in der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 11. März 2025 folgende Beschlüsse gefasst wurden, die zur Veröffentlichung geeignet sind:

TOP4: Bebauungsplan Nr. 110 „Bürgersolarkraftwerk am Oberen Hirschberg“; erster Städtebaulicher Vertrag; Sachstandsbericht

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 3 FW Tutzing – Beschaffung eines neuen Kommandowagens**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Beschaffung eines Kommandowagens aus der Rahmenvereinbarung des Zweckverbandes kommunale Dienste Oberland i. H. v. bis zu 108.584,18 € zu.

**einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18**

### **TOP 4 Jahresrechnung 2023; Bericht über die örtliche Prüfung, Feststellung und Entlastung, Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben**

#### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 fest. Das Jahresergebnis ist dem Protokoll als Bestandteil beigefügt.
2. Für die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2023 erteilt der Gemeinderat der ersten Bürgermeisterin Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

3. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

**einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18**

<b>TOP 5</b>	<b>Zuführung der Gewinne an die Rücklage</b>
--------------	--

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, dass mögliche Gewinne der BgA's Wasserwerk und PV-Anlagen sowie des Südbads für das Jahr 2024 der Rücklage zugeführt werden.

**einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18**

<b>TOP 6</b>	<b>Neuerlass: Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Tutzing - Kostensatzung</b>
--------------	--

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für  
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde  
Tutzing  
- Kostensatzung -**

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**

**Grundsatz Kostenerhebung**

Die Gemeinde Tutzing erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

**Gebührenfestlegung**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.08.2024 außer Kraft.

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Gemeinde Tutzing

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>0</b>		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
<b>00</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	<b>000</b>	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	<b>20 bis 800 €</b>
	<b>001</b>	<b>Beglaubigungen<sup>1)</sup></b>	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden <sup>2)</sup> Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	1,00 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	10 € im Einzelfall. Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	<b>002</b>	<b>Bescheinigungen:</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AIIMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	10 bis 100 €
	<b>003</b>	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	1,00 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	<b>004</b>	<b>Fristverlängerungen:</b>	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 €
		2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	10 bis 100 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	<b>005</b>	<b>Zweitschriften:</b>	
		Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 20 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1 € je angefangene Seite, mindestens aber 20 €.
	<b>006</b>	<b>Niederschriften:</b>	10 bis 100 € für jede angefangene Stunde
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
<b>02</b>		<b>Hauptverwaltung</b>	
	<b>020</b>	<b>Kommunalgesetze</b>	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	15 bis 3.200 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	<b>021</b>	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	20 bis 200 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	70 bis 3.200 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 15 €
		4.1 sonst	20 bis 250 €
<b>03</b>		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen <sup>3)</sup>	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>4)</sup>	10 bis 200 €
	032	Ausstellung eines Ersatz-Hundezeichens	15 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>1</b>		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>11</b>		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) <sup>5)</sup>	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	20 bis 1.600 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung <sup>6)</sup>	20 bis 800 €
	112	Erteilung einer Veranstaltungsanzeige mit Auflagen	40 bis 150 €
<b>12</b>		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	20 bis 1.300 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	20 bis 1.300 €
<b>6</b>		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
<b>61</b>		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)<sup>7)</sup> und der Bayerischen Bauordnung (BayBO)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	20 bis 1.300 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG (Vorkaufsrechte)	30 bis 100 €
	617	Vorzeitige „Freistellungserklärung“ (Art. 58 BayBO)	1 v.T. der auf volle Tausend aufzurundenden Baukosten des Bauvorhabens, mindestens 50 €
	618	Genehmigung von Anträgen auf isolierte Befreiung (Art. 63 Abs. 3 BayBO)	40 – 150 €
	619	Ablehnung von Anträgen auf isolierte Befreiung (Art. 63 Abs. 3 BayBO)	kostenfrei
	620	Straßenbenennungen und Hausnummerierung	
		1. Erteilung von Hausnummernbescheiden (§ 4 Abs. 5 der Satzung über die Straßenbenennungen und Hausnummerierung)	30 €
		2. Umnummerierung eines Anwesens von Amts wegen	kostenfrei

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	621	Ausdruck Spartenplan aus dem gemeindeeigenen Geoinformationssystem	50 €
	622	Beteiligung der Nachbarn im Baugenehmigungsverfahren (Art. 66 BayBO)	30 € je Nachbar
	623	Herstellen und Überlassen von Kopien für baurechtliche Unterlagen (Bauantragsmappen, Baupläne, etc.) auf elektronischem Weg und in Papierform	10 bis 100 €
<b>62</b>		<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	65 bis 3.200 €
<b>63</b>		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	Gebührenregelung gemäß Sondernutzungsgebühren-satzung - SNGS- in der jeweils gültigen Fassung  in allen anderen Fällen 15 bis 200 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	15 bis 800 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	65 bis 3.200 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
<b>67</b>		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	15 bis 500 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	15 bis 100 €
<b>7</b>		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
<b>70</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen<sup>8)</sup></b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	15 bis 500 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	15 bis 1.600 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>9)</sup>	
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	15 bis 800 €
	704	Genehmigung für Benutzung Parkanlagen bei Veranstaltungen	40 bis 150 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
<b>73</b>		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	15 bis 200 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <sup>10)</sup>	15 bis 200 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen <sup>11)</sup>	15 bis 250 €
8	81	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre <sup>12)</sup>	15 bis 200 €

**einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18**

<b>TOP 7</b>	<b>Neuerlass Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporteinrichtungen der Gemeinde Tutzing</b>
--------------	---

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporteinrichtungen der Gemeinde Tutzing**

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert, und Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert, folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Tutzing erhebt für die Nutzung, sonstige Nebenkosten, wie Heizung, Strom- und Wasserverbrauch, sowie Reinigungskosten der in § 2 Abs. 1 der Satzung zur Regelung der Benutzung der Sporteinrichtungen der Gemeinde Tutzing genannten Sporteinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschildner**

Schuldner/in der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind alle Nutzer/innen der nach § 2 der Benutzungssatzung zu dieser Satzung genannten Sporteinrichtungen.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild für den regelmäßig gebuchten Trainings- bzw. Kursbetrieb**

1. Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn der Nutzung der Sporthalle.
2. Die abzurechnende Nutzungsdauer beträgt 16 Wochen (Zeitraum: nach den Herbstferien bis vor den Osterferien) oder 22 Wochen (Zeitraum: nach den Osterferien bis vor den Herbstferien) oder 38 Wochen (Zeitraum: nach den Sommerferien bis zu den Sommerferien).

3. Die Zeiten, in denen eine Nutzung der Sporteinrichtungen in den Ferien erfolgt, werden entsprechend dem Stundensatz der Dauernutzung abgerechnet.
4. Die Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgt jeweils am Ende des Schuljahres bis spätestens 31. Oktober.
5. Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4**

##### **Zusätzlich anfallende Gebühren und Informationen für Veranstaltungen**

1. Bei Veranstaltungen in der Würmseehalle, bei der Gäste den Hallenbereich mit Straßenschuhen betreten, wird ein entsprechender Schutzboden verlegt. Für diesen Schutzboden wird folgende Pauschalgebühr fällig:
  - Für Tutzinger Vereine usw. 400 Euro
  - Für sonstige Benutzer 800 Euro
 Die Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) bei sportlicher Nutzung der Einrichtungen.  
 Bei nicht sportlichen Aktivitäten handelt es sich um einen steuerfreien Umsatz.
2. Als Sicherheitsleistung für evtl. Gebäude- und Inventarschäden, außergewöhnlicher Verschmutzung oder Ersatzbeschaffung von Mobiliar und Ausstattungen in den Hallen/Hallenteilen, kann je nach Veranstaltung, neben den Gebühren eine Kautions von mindestens 400 Euro erhoben werden.
3. Gebühren und Kautions werden spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Veranstaltung fällig.
4. Wird eine Veranstaltung spätestens 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter/ von der Veranstalterin oder Benutzer/in abgesagt, werden pauschal 10 % der Grundgebühr als Bearbeitungsgebühr fällig. Bei späterer Absage ist die volle Gebühr fällig.

#### **§ 5**

##### **Gebührenhöhe**

Die folgenden Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) bei sportlicher Nutzung der Einrichtungen.

Bei nicht sportlichen Aktivitäten handelt es sich um einen steuerfreien Umsatz.

##### **5.1 Gebühren für den regelmäßig gebuchten Trainings- bzw. Kursbetrieb**

###### 5.1.1 Grundschule Traubing

###### 5.1.1.1 Halle Grundschule Traubing

	Kinder/Jugendliche	Erwachsene
Tutzinger Vereine, Verbände usw.	3,00 € je Stunde	5,00 € je Stunde
Schulen	tatsächlich errechneter Stundensatz	tatsächlich errechneter Stundensatz
Sonstige	Kostenrahmen von 15 € bis 100 € je Stunde	

###### 5.1.1.2 Rasenspielfeld bei der Grundschule Traubing

	Kinder/Jugendliche	Erwachsene
Tutzinger Vereine, Verbände usw.	0,00 €	0,00 €
Schulen	tatsächlich errechneter Stundensatz	tatsächlich errechneter Stundensatz
Sonstige	Kostenrahmen von 15 € bis 50 € je Stunde	

### 5.1.2 Halle Grund- und Mittelschule Tutzing

	Kinder/Jugendliche	Erwachsene
Tutzinger Vereine, Verbände usw.	5,00 € je Stunde	8,00 € je Stunde
Schulen	tatsächlich errechneter Stundensatz	tatsächlich errechneter Stundensatz
Sonstige	Kostenrahmen von 15 € bis 100 € je Stunde	

### 5.1.3 Würmseehalle / Würmseestadion

#### 5.1.3.1 Halle / Gymnastikraum

	Kinder/Jugendliche	Erwachsene
Tutzinger Vereine, Verbände usw.	7,00 € je Stunde/Hallenteil	10,00 € je Stunde/Hallenteil
Schulen	tatsächlich errechneter Stundensatz	tatsächlich errechneter Stundensatz
Sonstige	40,00 € je Stunde/Hallenteil	40,00 € je Stunde/Hallenteil

#### 5.1.3.2 Würmseestadion

	Kinder/Jugendliche	Erwachsene
Tutzinger Vereine, Verbände usw.	2,00 € je Stunde	4,00 € je Stunde
Schulen	tatsächlich errechneter Stundensatz	tatsächlich errechneter Stundensatz
Sonstige	Kostenrahmen von 15 € bis 50 € je Stunde	

## 5.2 **Gebühren für Veranstaltungen**

### 5.2.1 Hallen Grundschule Traubing und Grund- und Mittelschule Tutzing

Kinder / Jugendliche	Erwachsene
Kostenrahmen von 25,00 € bis 250,00 € je Tag	

### 5.2.2 Rasenspielfeld bei der Grundschule Traubing

Kinder / Jugendliche	Erwachsene
Kostenrahmen von 100 € bis 1.000 € je Tag	

### 5.2.3 Würmseehalle

Sportveranstaltungen von Tutzinger Vereinen ohne Eintritt:

- Erwachsene: pro Hallenteil 80 €/Tag
- Kinder/Jugendliche: pro Hallenteil 50 €/Tag

Sportveranstaltungen von Tutzinger Vereinen mit Eintritt:

- Erwachsene: pro Hallenteil 150 €/Tag
- Kinder/Jugendliche: pro Hallenteil 100 €/Tag

Sportveranstaltungen auswärtiger Vereine ohne Eintritt:

- Erwachsene: pro Hallenteil 150 €/Tag
- Kinder/Jugendliche: pro Hallenteil 100 €/Tag

Sportveranstaltungen auswärtiger Vereine mit Eintritt:

- Erwachsene: pro Hallenteil 250 €/Tag
- Kinder/Jugendliche: pro Hallenteil 200 €/Tag

Sonstige Veranstaltungen, wie z.B. Messen, Ausstellungen, Konzerte:  
- Kostenrahmen von 100,00 € bis 1.000 € je Hallenteil/Tag

#### 5.2.4 Würmseestadion

Kostenrahmen von 100 € bis 10.000 € je Tag

### **§ 6 Gebührenbefreiung**

Über Gebührenbefreiung oder Gebührenreduzierung entscheidet die Gemeindeverwaltung nach schriftlicher Antragstellung durch den Benutzer/die Benutzerin.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporteinrichtungen der Gemeinde Tutzing vom 04.08.2021, geändert durch Satzungen vom 28.06.2023, 11.12.2023 und 14.11.2024 außer Kraft.

Tutzing, den XX.XX.2025

Ludwig Horn  
Erster Bürgermeister

**einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18**

#### **TOP 8 Bestellung einer weiteren Stellvertretung für die Kassenverwalterin der Gemeinde Tutzing**

##### **Beschluss:**

Nach Art. 100 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung wird Frau Andrea Rossdam als weitere Stellvertretung für die Kassenverwalterin zum 07.04.2025 bestellt. Die Bestellung von Frau Magdalena Gerg wird ab diesem Zeitpunkt widerrufen.

**einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18**

#### **TOP 9 Mobilfunk: Standortanfrage Tutzing West (Olympiastraße) Fa. Vodafone und Standortanfrage Garatshäuser Str. 1, Fa. Telefónica**

##### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt sich an Standortsuche für einen Mobilfunkmasten zu beteiligen und entsprechende Gespräche mit den Firmen Vodafone und Telefonica zu führen. Präferiert wird das Grundstück mit der Flur-Nr. 1295/81.

Die Verwaltung wird beauftragt eine Einschätzung zur Eignung des genannten Flurstücks einzuholen.

Die Verwaltung wird beauftragt eine Einschätzung zur Eignung des genannten Flurstücks einzuholen.

**mehrheitlich beschlossen Ja: 15 Nein: 3 Anwesend: 18**

## **TOP 10    Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes**

Der Bürgermeister teilt relevante Mitteilungen und steht für Anfragen zur Verfügung.

- Die HFW-Sitzung am 08. April entfällt.
- Die nächste BOA-Sitzung findet am 29. April statt.
- Am Freitag, den 04. April findet in Tutzing die Kulturnacht statt.
- Jahrtag des Veteranen- und Soldatenvereins Traubing am 06. April.
- Segnung des neuen Feuerwehrfahrzeuges am 04.05.2025 in Traubing
  
- Die Gemeinderätin Flora Weichmann teilt den Termin des nächsten Cleanups in der Gemeinde Tutzing am 12. April mit.

**zur Kenntnis genommen**

Mit Dank für die Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Ludwig Horn um 18:45 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.